



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Schule und Berufsbildung

Schulsozialarbeit 2015

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Antworten beziehen sich auf die Finanzmittel im Umfang von 4,6 Mio. €, die das Land gemäß den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ vergibt. Die ab 2015 im Haushalt vorgesehenen 13,2 Mio. €, mit denen das Land die Bundeszuweisungen substituiert, werden den Kreisen und kreisfreien Städten zur Weiterleitung an die Schulträger über das Finanzausgleichsgesetz zugewiesen. Die Vergabe dieser Mittel obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten.

1. Welche Voraussetzungen und Kriterien müssen erfüllt sein, damit Projekte der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2015 aus Landesmitteln gefördert werden können?

Antwort:

Die Landesmittel für Schulsozialarbeit sollen auch im Jahr 2015 nach den bestehenden „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“, die als Anlage beigefügt werden, vergeben werden.

2. Welche aktuell finanzierten Projekte können aus welchen Gründen im kommenden Jahr voraussichtlich nicht fortgeführt werden?

Antwort:

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 sind - wie im Jahr 2014 - insgesamt 4,6 Mio. € für die Förderung von Schulsozialarbeit vorgesehen. Weder der Finanzrahmen noch die Ausrichtung der „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ sind verändert worden, sodass grundsätzlich die Weiterführung der bestehenden Angebote möglich ist. Auch die Vergabe der Mittel obliegt wie bisher der unteren Schulaufsicht im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Projekte, die nicht fortgeführt werden können, sind dem MSB nicht bekannt.

3. Welche aktuell finanzierten Projekte, die grundsätzlich fortgeführt werden könnten, wurden aus welchen Gründen zum Jahresende gekündigt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit

Kiel, März 2014

Über den Einsatz der Mittel, die gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz bereitgestellt werden, sollen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen auf der Grundlage dieser Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

1. Zweckbestimmung

Die Schulen sollen durch den Einsatz der Mittel für die Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags unterstützt werden. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention dienen die Mittel vorrangig der Förderung von Schulsozialarbeit an den Grundschulen. Damit wird berücksichtigt, dass die Möglichkeit, Erziehungskonflikte zu lösen, umso größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind.

2. Förderfähige Maßnahmen

Das Schulgesetz legt in § 6 Abs. 6 nicht fest, in welcher Form die Schulsozialarbeit gefördert werden soll, und eröffnet damit große Handlungsspielräume. Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte reicht von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften und die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe bis hin zur Elternarbeit.

Es können daher die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden. Eine andere berufliche Qualifikation ist berücksichtigungsfähig, wenn auch sie geeignet ist, der Erreichung des in Nr. 1 bestimmten Zwecks zu dienen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel bis zur Höhe von jeweils 5% des dem einzelnen Schulum zugewiesenen Verfügungsrahmens (siehe unten Nr. 5) auch für Fortbildungen und für Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, zu verwenden. In Betracht kommen dabei insbesondere gemeinsame Fortbildungen, beispielsweise für Schulleitungsteams oder Lehrerkollegien mit sozialpädagogischen Fachkräften, zum Umgang mit Erziehungskonflikten oder zur Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Schule und schulnahen Unterstützungssystemen (u.a. der Jugendhilfe).

3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Daher soll über die Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) entschieden werden.

4. Mittelempfänger

Die Mittel sollen grundsätzlich an die einzelnen Schulträger vergeben werden. Mit ihnen ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Schulsozialarbeit oder anderer Maßnahmen konkretisiert werden, die der Unterstützung des schulischen Erziehungsauftrags dienen.

5. Höhe und Bereitstellung der Mittel

Für das Haushaltsjahr 2014 steht ein Betrag von 4,6 Mio. € bereit. Den Schulämtern wird daraus ein Verfügungsrahmen zugewiesen, der sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in den jeweiligen Schulamtsbezirken bemisst (siehe Anlage). Innerhalb dieses Verfügungsrahmens und der in Nr. 1 getroffenen Zweckbestimmung regeln die Schulpfängerinnen und Schulpfänger den Mitteleinsatz. Fällige Rechnungen über die für die Schulsozialarbeit entstehenden Personalkosten sind durch die Schulpfängerinnen und die Schulpfänger auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen und dem Bildungsministerium vorzulegen. Anträge auf Erstattung von Sachkosten sind sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

Ansprechpartnerinnen im MSB:

für Schulsozialarbeit: Dr. Heide Hollmer (III 20), Tel. 0431/988-2501
E-Mail: heide.hollmer@bimi.landsh.de
Susan Kagelmacher (III 202), Tel. 0431/988-2468
E-Mail: susan.kagelmacher@bimi.landsh.de

Ansprechpartner/-in im MSGWG:

für Jugendhilfe/Schule: Karsten Egge (VIII 32), Tel. 0431/988-7470
E-Mail: karsten.egge@sozmi.landsh.de
Dörte Peters (VIII 321), Tel. 0431/988-2453
E-Mail: doerte.peters@sozmi.landsh.de

Aufteilung der Landesmittel für Schulsozialarbeit im Haushaltsjahr 2014: 4,6 Mio. €
Berechnungsgrundlage: Schülerzahlen in der Primarstufe aller schulamtsgebundenen Schulen

| Kreis/kreisfreie Stadt | Schülerzahl in der Primarstufe (vorläufige Statistik SJ 2013/14) | Berechnung für 2014 - nach Schülerzahlen in der Primarstufe (gerundet) |
|------------------------|---|--|
| | | |
| Dithmarschen | 4.693 | 222.000,00 € |
| Lauenburg | 7.215 | 341.000,00 € |
| Nordfriesland | 5.494 | 260.000,00 € |
| Ostholstein | 6.406 | 303.000,00 € |
| Pinneberg | 10.801 | 511.000,00 € |
| Plön | 4.466 | 211.000,00 € |
| Rendsburg-Eckernförde | 9.480 | 449.000,00 € |
| Schleswig-Flensburg | 6.650 | 315.000,00 € |
| Segeberg | 9.576 | 453.000,00 € |
| Steinburg | 4.540 | 215.000,00 € |
| Stormarn | 8.756 | 414.000,00 € |
| Flensburg | 2.190 | 104.000,00 € |
| Kiel | 6.967 | 330.000,00 € |
| Lübeck | 6.849 | 324.000,00 € |
| Neumünster | 2.746 | 130.000,00 € |
| | 96.829 | 4.582.000,00 € |

Anmerkungen:

Termin: 30.11.2014 für Erstattungsanträge

Termin: 31.01.2015 für Sachberichte